

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht. Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 14 vom 3. April 2012

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
zum Anbau eines unbeheizten Wintergartens 1

Stadt Freilassing

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
für das Vorhaben 3-gleisiger Ausbau Strecke 5703;
Freilassing – Salzburg 2

Verleihung der Bürgermedaille 3

32. Änderung des Bebauungsplanes „Wasserburger-, Alpen-, Talstraße“
Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 4

Gemeinde Anger

Haushaltssatzung für das Jahr 2012 5

Gemeinde Bayerisch Gmain

Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung
des vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 33
„Sondergebiet Wohnanlage Schillerallee 4“
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB – sowie über die Durchführung
der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch 6

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Absicht den Bebauungsplan Nr. 6
„VDK Siedlung Böcklweiher“ der Gemeinde Bischofswiesen
aufzuheben und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 7

Bekanntmachung über den Erlass der Außenbereichssatzung
„An der Ramsauer Straße“ in Bischofswiesen-Engedey 8

Grundsteuer für 2012 9

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;
3. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau“ und 03. Änderung des
Bebauungsplanes „Teisenbergstraße“ in Surheim (Teilaufhebung) –
Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Planung
nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 10

Markt Berchtesgaden

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bebauungsplan „Gartenau“
Erneute öffentliche Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB 11

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung zum Anbau eines unbeheizten Wintergartens**

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 26.3.2012 die nachstehende Baugenehmigung (Az.:311-602-1/001/12) betreffend Ludwig-Thoma-Str. 32, 83435 Bad Reichenhall, Flur Nr. 108/6, Gemarkung St. Zeno, erteilt

Bauherr: **XXX*, XXX*, XXX***
Bauvorhaben: Anbau eines unbeheizten Wintergartens
Lage des Baugrundstücks: Ludwig-Thoma-Str. 32
Flur Nr.: 108/6
Gemarkung: St. Zeno
Entwurfverfasser: Herr **XXX* XXX***, Dipl.-Ing.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekannt zu geben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 210 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 29. März 2011
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner; Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

**Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
für das Vorhaben 3-gleisiger Ausbau Strecke 5703; Freilassing – Salzburg**

Der Plan vom 7.2.2012 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG – liegt zur allgemeinen Einsicht aus im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Str. 15, 83395 Freilassing, Zi. Nr. 210 (2. OG) in der Zeit vom

10. April 2012 bis 9. Mai 2012

während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Montag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr).

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.
3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

23. Mai 2012

schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing, Zi. Nr. 202 (2. OG) oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi. Nr. 4104, erheben.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Es besteht in diesem Verfahren *eine* Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
9. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.

Freilassing, den 26. März 2012
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Verleihung der Bürgermedaille

Die Stadt Freilassing verleiht im Rahmen einer öffentlichen Feierstunde am Sonntag, den 1. April 2012 an folgende Person die Bürgermedaille:

Eberhard Ludwig

Freilassing, den 28. März 2012
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

32. Änderung des Bebauungsplanes „Wasserburger-, Alpen-, Talstraße“ Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 26.9.2011 beschlossen, den Bebauungsplan „Wasserburger-, Alpen-, Talstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern (32. Änderung). Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gebietsverträgliche Nachverdichtung der Bebauung auf den Grundstücken Pettinger Straße 3, 5, 7 und 9.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 4.1.2012 bis 6.2.2012 statt. Aufgrund dabei eingegangener Stellungnahmen wurde der Entwurf der Bebauungsplanänderung und dessen Begründung geändert.

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing hat am 21.3.2012 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes „Wasserburger-, Alpen-, Talstraße“ mit Begründung in der Fassung vom 16.3.2012 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Der geänderte Entwurf der 32. Änderung des Bebauungsplanes „Wasserburger-, Alpen-, Talstraße“ mit Begründung in der Fassung vom 16.3.2012 liegt hierzu in der Zeit von

Mittwoch, den 11. April 2012 bis Freitag, den 11. Mai 2012

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Freilassing, den 28. März 2012
Stadt Freilassing

Josef Flatscher; Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Anger

Haushaltssatzung für das Jahr 2012

Auf Grund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.337.750,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.004.900,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 830.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	300 v.H.
	b) für die Grundstücke (B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer		300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000,-- € festgesetzt. Er bedarf keiner Genehmigung (Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Anger öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Anger, den 29. März 2012
Gemeinde Anger

Enzinger; Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Bayerisch Gmain

Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Sondergebiet Wohnanlage Schillerallee 4“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB – sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat Bayerisch Gmain hat in seiner Sitzung am 6.2.2012 beschlossen, einen vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 33 „Wohnanlage Schillerallee 4“ aufzustellen. Diese Absicht wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Lage, allgemeine Ziele und Zwecke der Bauleitplanungen:

Der Planbereich umfasst die Flurnummer 125/5 der Gemarkung Bayerisch Gmain. Er befindet sich direkt an der Ortsstraße Schillerallee in etwa auf Höhe der Abzweigung in die Zwieselstraße. Östlich und nördlich vom Plangebiet befinden sich Flächen mit Wohnbebauung.

Mit der Aufstellung des vorhaben bezogenen Bebauungsplans soll die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Zulässigkeit zur Errichtung eines Wohngebäudes mit insgesamt 20 barrierefreien, kostengünstigen Wohnungen und einer integrierten Tiefgarage geschaffen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können alle derzeit erarbeiteten Entwürfe der Planunterlagen (Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan mit Begründung, Umweltbericht) in der Fassung vom 23.11.2011 vom

11. April 2012 bis 10. Mai 2012

im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großgmainer Straße 12, Zimmer 11, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Dabei wird Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Bayerisch Gmain, den 30. März 2012
Gemeinde Bayerisch Gmain

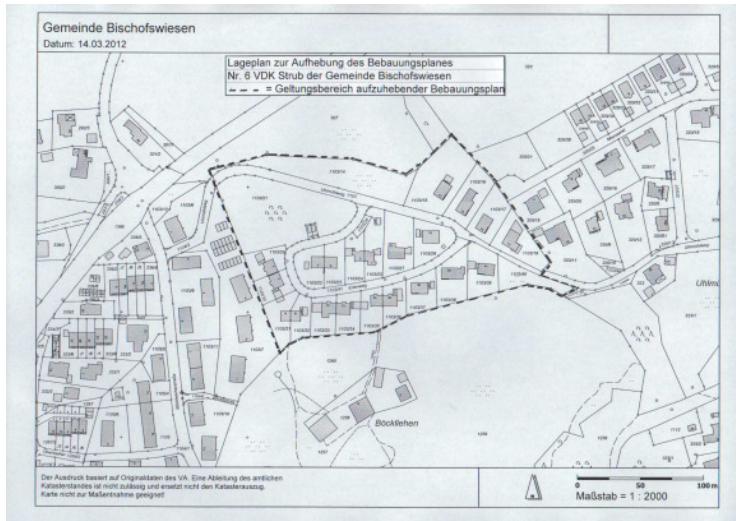
Hans Hawlitschek; Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Absicht den Bebauungsplan Nr. 6 „VDK Siedlung Böcklweiher“ der Gemeinde Bischofswiesen aufzuheben und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 8.11.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 16 „VDK Strub“ aufzuheben, der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgendem Lageplan ersichtlich:



Der Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplanes wurde vom Dipl.-Ing. XXX*, Bayerisch Gmain, erstellt. Für diese Planung wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Planungsunterlagen können vom

4. April 2012 bis 4. Mai 2012

im Rathaus Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Bischofswiesen, den 27. März 2012
Gemeinde Bischofswiesen

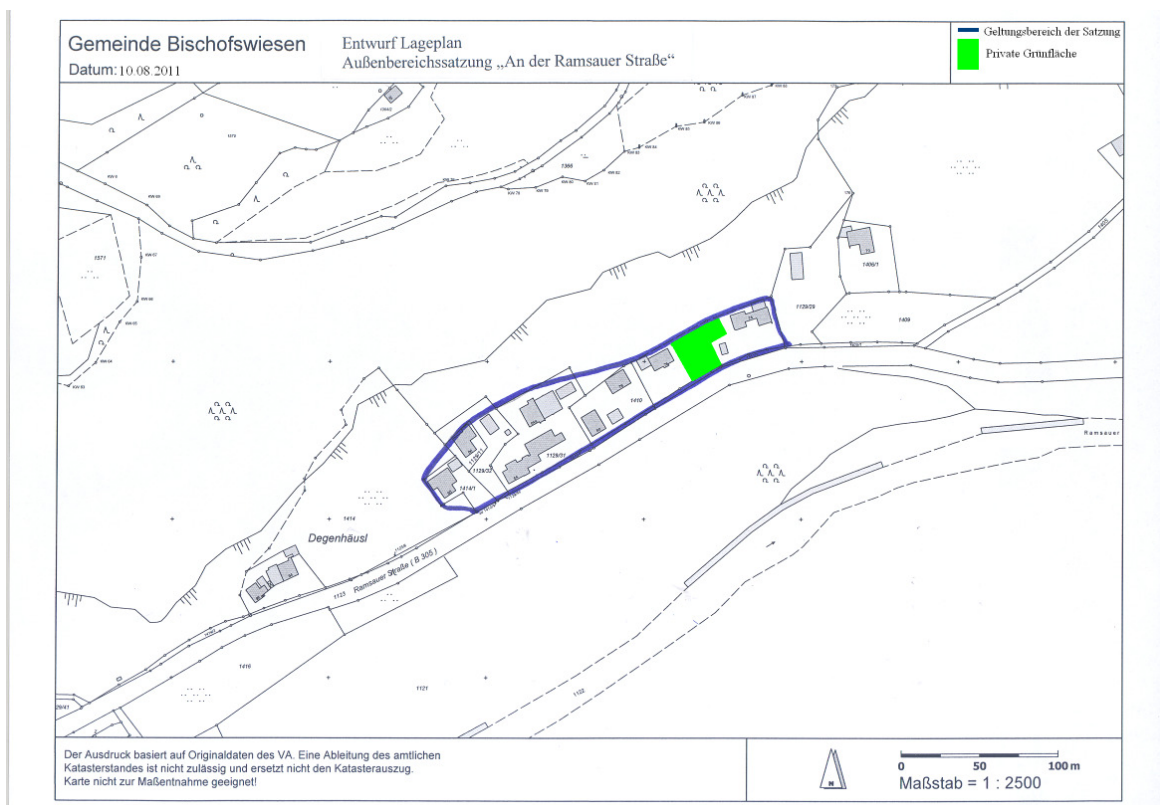
Toni Altkofer; Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über den Erlass der Außenbereichssatzung „An der Ramsauer Straße“ in Bischofswiesen-Engedey

Der Gemeinderat hat am 20.3.2012 die Außenbereichssatzung „An der Ramsauer Straße“ beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liefert mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Bauamt, Zimmer Nr. 15, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bischofswiesen, den 27. März 2012
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer; Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Bischofswiesen

Grundsteuer für 2012

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl., I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2012 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2012 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2010 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2012 erhalten, im Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2012 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 15. August 2012 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 15. August 2012 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2012 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2012 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, wenn er sich

- **nur an einen Adressaten** richtet, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).
- **an mehrere Adressaten** richtet, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheides zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der beklagten Behörde **Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen**. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage **beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Bischofswiesen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist **beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Bischofswiesen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Wenn Ihre Zahlung erst nach Ablauf des Fälligkeitstags einem unserer Konten gutgeschrieben wird, sind Säumniszuschläge von 1 v. H. des rückständigen Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis zu zahlen. Außerdem haben Sie ggf. die entstehenden Mahngebühren und Beitreibungskosten zu tragen; dies gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch bzw. Klage einlegen.

Bischofswiesen, den 30. März 2012
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer; Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; 3. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau“ und 03. Änderung des Bebauungsplanes „Teisenbergstraße“ in Surheim (Teilaufhebung) – Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in den Sitzungen am 7.7.2009 und 8.2.2011 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau“ in Surheim verbunden mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Teisenbergstraße“ (Teilaufhebung) in Surheim beschlossen. In der Sitzung am 7.2.2012 hat der Bau- und Umweltausschuss nach der öffentlichen Auslegung und der Behördenanhörung eine Überplanung der Änderung und eine Wiederholung der öffentlichen Auslegung beschlossen. Grundlage ist nunmehr die Planzeichnung des Planungsbüros S.A.K aus Traunstein in der Fassung vom 6.3.2012. Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der Änderung wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes „Teisenbergstraße“ in den Bebauungsplan „Helfau“ integriert. Weiters werden bisherige Grünflächen in Mischgebietsflächen samt Bebauung im Sinne der Innenverdichtung umgewandelt.

Die Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung mit umweltbezogenen Informationen liegen während der Dienststunden in der Zeit vom

12. April 2012 bis 4. Mai 2012

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen nur noch zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Anregungen und Einwendungen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Saaldorf, den 30. März 2012
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz; Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Markt Berchtesgaden

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bebauungsplan „Gartenau“ Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Die nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB durchgeführte Einholung der Stellungnahmen bei Behörden und Trägern öffentlicher Belange hat ergeben, dass der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in Teilen geändert, bzw. ergänzt werden musste.

Der Marktgemeinderat hat deshalb in der Sitzung vom 26.3.2012 nach Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange den geänderten Planentwurf in der Fassung vom 17.2.2012 gebilligt und die erneute Auslegung beschlossen.

Der geänderte Planentwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom

11. April 2012 bis 30. April 2012

im Erdgeschoss (Foyer) des Rathauses Berchtesgaden, Rathausplatz 1 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Ergänzend hierzu stehen die ausgelegten Unterlagen im Internet unter www.gemeinde.berchtesgaden.de (Aktuelles, Bebauungspläne, Gartenau) zum Abruf bereit.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berchtesgaden, den 27. März 2012
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister
